

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 9/1931 —

Betr.: Einsatz von Liederbüchern im Schulunterricht

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Brunkhorst (CDU) vom 9. 10. 1980

Auf Empfehlung des zuständigen Musiklehrers wurde für den Unterricht einiger Klassen der Orientierungsstufe in Sittensen das „Liederbuch“ bestellt (Verlag „Student für Berlin e.V.“).

In einem Vorwort heißt es: „Warum brüllen Kinder und Jugendliche im Bus immer dieselben Lieder?“, und folgende Texte sind u. a. abgedruckt:

„Berlin ist eine schöne Stadt, die auch einen Fleischer hat. Der Fleischer schlägt die Olle tot und frißt sie dann zum Abendbrot.“

Daneben gibt es auch ein Lied von Wolf Biermann. Es heißt dort in der vierten Strophe: „Dann ging er mit dem letzten Geld in Meyer's Freudenhaus und spülte mit Pfefferminz-Absinth sich das Gewissen raus und kam zurück im Morgengrau'n besoffen und beschissen und stellte fest: verflucht, das Wurm hat sich nicht totgeschissen.“

Das „Liederbuch“ ist ohne Wissen der Schulleitung und ohne Beteiligung der Elternvertretung angeschafft worden. Der Musiklehrer hat sich von den Eltern Zustimmungserklärungen zur Anschaffung geben lassen, ohne daß diese das Buch vorher zu sehen bekamen.

Auf meine Intervention beim Rektor der Schule wurde das Buch sofort zurückgezogen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr die Existenz dieses Liederbuches bekannt?
Wenn ja, wie beurteilt sie dieses Buch?
2. Gibt es eine Übersicht, an welchen Schulen das Liederbuch verwendet wird?
3. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, die Verwendung derartiger Liederbücher im Unterricht an den niedersächsischen Schulen zu verhindern?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 420/5 — 9/1931 —

Hannover, den 14. 1. 1981

Zu 1.

Die Existenz des „Liederbuches“ ist der Landesregierung bekannt. Es war bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dierkes (CDU) vom 27. 6. 1977, die ich am 8. 11. 1977 beantwortet habe (Landtagsdrucksache 8/3127).

Die seinerzeit an mich gestellte Frage, ob „die Empfehlung und Verwendung solcher Liederbücher dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2 NSchG) und insbesondere dem Bildungsauftrag der Orientierungsstufe“ entspreche, hatte ich in dieser Form verneint. In der Antwort auf die genannte Kleine Anfrage habe ich aber auch damals schon darauf hingewiesen, daß dem „Liederbuch“ lediglich die Texte einiger „Shanties“ entnommen wurden. (Vgl. Antwort vom 8. 11. 1977 auf die Anfrage Nr. 3127 — Drucksache 2756 vom 27. 6. 1977.)

Zu 2.

Nein!

Zu 3.

Der Erlaß vom 24. 2. 1978 über die Genehmigung, Einführung und Benutzung von Schulbüchern in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Niedersachsens enthält Bestimmungen darüber, welche Bücher im Unterricht benutzt werden dürfen und welches Verfahren bei ihrer Einführung einzuhalten ist.

Zu den Schulbüchern i. S. dieses Erlasses gehören grundsätzlich auch Liederbücher. Für das o. g. „Liederbuch“ hat der Verlag keinen Genehmigungsantrag gestellt.

Nach der Definition des Erlasses gelten als Schulbücher nur „zu Unterrichtszwecken bestimmte Werke für die Hand des Schülers, die im Unterricht für einen längeren Zeitraum benutzt werden“.

Dr. Remmers